

SATZUNG DER GEMEINDE SCHMITTEN ÜBER GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER GEMEINDE SCHMITTEN VOM 01.01.2002

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit den §§ **15 Abs. 7***, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in ihrer Sitzung am 31.10.2001 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

I. Gebührenpflichtig sind

1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) der Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) der Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Personen, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

- f) die Eigentümerin oder Eigentümer oder die Besitzerin oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
- 2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat,
- 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- 4.) Bei Gefahrenverhütungsschauen die Eigentümerin und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten.*

II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschild

I. Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

II. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden angefangenen Stunden

- bis 15 Minuten keine Vergütung,
- über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
- über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

III. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

IV. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

V. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6
Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr außer Kraft.

61389 Schmitten, den 31.10.2001

Der Gemeindevorstand
Markus Töpfer
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten/Ts. zur Satzung vom 01.01.2002

1. Gebühr für Personaleinsatz:

Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen: je Einsatzkraft	je Stunde	30 Euro
Beim Brandsicherheitsdienst: je Einsatzkraft	je Stunde	10 Euro

2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) einschließlich Bestückung:

Einsatzleitwagen, vorbeugender Brandschutz	je Stunde	35 Euro
Tanklöschfahrzeuge (z.B. TLF 16,)	je Stunde	117 Euro
Löschfahrzeuge (z.B. LF, TSF, TSF/W)	je Stunde	117 Euro
Rüst- und Gerätewagen (z.B. VRW, RW)	je Stunde	102 Euro
Nachschub- und Mannschaftstransportfahrzeuge	je Stunde	61 Euro

3. Fehl- und mißbräuchliche Alarme

Für mißbräuchliche bzw. Fehlalarmierung wird eine pauschale Gebühr berechnet: 255 Euro

4. Öffnen von Türen

Für das Öffnen von Türen wird eine pauschale Gebühr berechnet 102 Euro

5. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach dem Wiederbeschaffungswert zuzüglich etwaiger Verwaltungskosten/Versandkosten berechnet.

6. Entsorgung

Die Entsorgung aufgenommener Schadstoffe wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

7. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen

7.1 Reparaturen, die durch den Einsatz verursacht wurden und deren Ursache nicht schuldhaft dem Feuerwehrpersonal zugeordnet werden müssen, werden nach Aufwand berechnet.

7.2 Bei Einsätzen zerstörte oder irreparabel beschädigte Geräte, deren Beschädigung nicht ursächlich dem Feuerwehrpersonal zugeordnet werden kann, werden nach Wiederbeschaffungswert zuzüglich etwaiger Verwaltungskosten/Versandkosten berechnet.

8. Nicht aufgeführte Arbeiten und Leistungen

Nicht aufgeführte Arbeiten und Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

9. Leistungen Dritter

Leistungen Dritter im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Einsätzen werden unter Beifügung der Rechnungskopie dem Gebührenpflichtigen berechnet.

10. Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen (nicht bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen):

10.1 Wasserfördergeräte und Zubehör:

Standrohr mit Schlüssel	je Tag	7 Euro
Verteiler	je Tag	7 Euro
Strahlrohr	je Tag	7 Euro
Wasserstrahlpumpe	je Tag	15 Euro
sonst. wasserführende Armaturen je Stück	je Tag	7 Euro
Druckschlauch (15 m bzw. 20 m)	je Tag	15 Euro
Hochdruckschlauch (30 m)	je Tag	15 Euro

10.2 Löschgeräte:

Feuerlöscher	je Tag	7 Euro
Kübelspritze	je Tag	7 Euro
Löschdecke	je Tag	5 Euro

10.3 Rettungsgeräte und Hebezeuge:

Steckleiter vierteilig	je Tag	10 Euro
Schiebeleiter	je Tag	10 Euro

10.4 Sonstige Geräte:

Je Gerät bzw. Geräteeinsatz nach Aufwand und Zeit

11. Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen:

11.1 Atemschutzgeräte:

Atemschutzmaske (Reinigung und Desinfektion)	je Stück	3 Euro
Sauerstoffschutzgerät (Reinigung)	je Stück	10 Euro
Pressluftgerät		
Füllen von Flaschen 200 bar	je Stück	4 Euro
Füllen von Flaschen 300 bar	je Stück	5 Euro

61389 Schmitten, den 31.10.2001
Der Gemeindevorstand
Markus Töpfer
Bürgermeister